

**Wachstumsgeheimnis:**  
Für den Namen einer gepal-  
tenen Seite seiner Schrift  
20 Pf. unter „Wachstums-“  
die Seite 40 ff.  
Bei Tabellen- und Bilddruck  
entsprechender Aufschlag.

**Verleger:**  
Königliche Expedition des  
Dresdner Journals  
Neubau, Poststraße 20.  
Preis: Vierteljahr: 12 1/2 M.

## Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben den Beibehalten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Leihjäger Guido Kaufmann und Laßt Julius Schlegel, das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchster allergnädigst zu verliehen geruht.

## Verordnung

zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899; vom 30. November 1899.

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 463) wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Folgendes bestimmt.

### I. Im Allgemeinen.

Die Versicherung nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes erfolgt im Königreich Sachsen bei der für dieses Gebiet mit dem Sitze in Dresden errichteten Versicherungsanstalt, sofern die zu Versicherenden nicht an einer vom Bundesrathe anerkannten Kassenanstalt (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) betheiligt sind.

Als solche Kassenanstalten, deren Verhältnisse durch besondere Satzungen geregelt werden, sind in Sachsen die Pensionistenkasse für die Arbeiter der sächsischen Staatsbahnenverwaltung und die allgemeine Knappschaftspensionistenkasse für das Königreich Sachsen anerkannt.

Die Maßnahmen und Entschlüsse, welche nach dem Invalidenversicherungsgesetze der Landesregierung oder der Landes-Zentralbehörde zu treffen, werden vom Ministerium des Innern getroffen.

Die höhere Verwaltungsbehörde sowie die Kommunalverwaltungsbehörde für die Bezirksverbände im Sinne von § 24 Absatz 5 des Gesetzes ist die Kreisoberamtsbehörde.

Die den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte werden in den Städten, in welchen die Kreisoberamtsbehörde eingeführt ist, der Stadtrath, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und für selbständige Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu versehen.

Die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verordnungen (§§ 131, 139, 161 des Gesetzes) liegen den unter d) genannten Gemeindeverbänden und in Fällen, in denen deren Straßbefugnis nicht ausreicht, der Amtshauptmannschaft bez. der Delegation ob.

Als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes haben die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 284) gebildeten Bezirksverbände, als Vertretungen derselben die Bezirksausschüsse zu gelten.

Zu den Kommunalverbänden im Sinne der §§ 5, 6, 8, § 24 Absatz 3 ff. des Gesetzes gehören die Stadt- und Landgemeinden, die selbständigen Gutsbezirke und die Gemeindevorstände (§§ 89 und 91 der Landgemeindevorordnung, § 7 der Kreisoberamts-Städteordnung); deren Vertretung bestimmt sich nach dem Landesrecht.

### II. Im Besonderen.

Zu § 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 2, Ziffer 2, 4 und 5 des Gesetzes.

Naturalbezüge, welche als Lohn oder Gehalt gelten, werden nach den Durchschnittswerten in Anschlag gebracht, welche für Zwecke der Unfall- und Krankenversicherung festgesetzt sind.

Insofern diese Festsetzungen für Zwecke der Invalidenversicherung nicht ausreichen, sind die erforderlichen Ergänzungen alsbald vorzunehmen, auch bei künftiger Erneuerung der im Absatz 1 erwähnten Festsetzungen zu wiederholen.

Jede Ergänzung und Erneuerung dieser Festsetzungen ist ebenfalls wie jede Revision oder Aenderung der Festsetzung des ordentlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) und des Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (§ 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, Reichsgesetzblatt Seite 132) dem Vorstände der Versicherungsanstalt von denjenigen

Behörden, welche die Festsetzung bez. Revision vorgenommen hat, mitzutheilen und dabei anzugeben, zu welchem Zeitpunkte die Aenderung in Kraft tritt.

Dasselbe gilt, sofern auf Grund von § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes für einzelne Berufsweige der Jahresarbeitsverdienst abweichend von dem 300fachen Betrage des ordentlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner festgelegt wird.

Zu § 23 Absatz 2 und § 50 Absatz 3 des Gesetzes.

Als Verwaltungsverfahren kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativsachen betreffend, vom 30. Januar 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 10) festgesetzte Verfahren in Administrativsachen zur Anwendung.

Zu §§ 57 folgende und § 112 des Gesetzes.

Der Anspruch auf Bewilligung von Rente ist schriftlich oder zu Protokoll bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 20) oder Gemeindebehörde (§ 24) anzumelden, welche für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, für seinen letzten Wohn- oder Beschäftigungsort zuständig ist.

Die Gemeindebehörde hat die Anmeldung alsbald an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Zur Begründung des Anspruchs sind einzureichen: die letzte Quittungsart und die Bescheinigungen über die Aufrechnung der früheren Quittungsarten (§ 134 des Gesetzes), sowie etwaige Bescheinigungen über die Beteiligung bei besonderen Kassenanstalten (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes), bei Beanspruchung von Invalidenrente ein ärztliches Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis für die behauptete Erwerbsunfähigkeit (§§ 15 und 16 des Gesetzes), bei Beanspruchung von Altersrente eine Geburts- oder sonstige Urkunde, durch welche die Vollendung des 70ten Lebensjahres nachgewiesen wird.

Die weitere Vorbereitung und Begutachtung des Antrages auf Rentenbewilligung liegt der unteren Verwaltungsbehörde ob; die letztere hat daher, soweit möglich, die fehlenden Beweismittel zur Begründung des Anspruchs herbeizuschaffen und die zur Klarstellung des Sachverhaltes sonst erforderlichen Erhebungen anzustellen, auch bei Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen (§ 189 folgende des Gesetzes) zu erörtern, ob die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Ist ein Rentenanspruch offenbar unbegründet, so kann die untere Verwaltungsbehörde den Rentnerbewerber zwar über die Ausschüttungsfrist seines Anspruchs belehren; es ist jedoch keine förmliche Bescheidung, welche als Zurückweisung des Anspruchs aufgeführt werden kann, zu ertheilen, vielmehr bei Aufrechterhaltung des letzteren dem Vorstände der Versicherungsanstalt bez. nach Ablegung des geordneten Verfahrens die Entscheidung zu überlassen.

War der Rentenbewerber zuletzt vom Reiche, Staat, von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder in einem zum Bereiche der Versicherungsanstalt gehörigen Bergwerke beschäftigt, so soll in der Regel der betreffenden Dienststelle oder Verwaltung bez. der Berginspektion Gelegenheit zur Aussprache über den Rentenanspruch gegeben werden.

Erscheint die Einleitung eines Heilverfahrens zur Abwendung der Erwerbsunfähigkeit angezeigt, so ist dem Vorstände der Versicherungsanstalt hiervon unverzüglich Nachricht zu geben.

Die geschäftliche Behandlung und Erledigung von Rentenansuchen ist unter Beachtung der im Gesetze enthaltenen Vorschriften (vergl. insbesondere §§ 58, 59, 64, 112 des Gesetzes) im Interesse der Rentenbewerber möglichst zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke wie zu Vermeidung von Rückfragen ist dem Vorstände der Versicherungsanstalt bei Abgabe der Verhandlungen und des Gutachtens unangekündigt und unter thunlichster Benutzung der von diesem aufzustellenden Formulare Alles mitzutheilen, was für die Entscheidung über den erhobenen Anspruch von Belang erscheint, für die Zahlung der Rente oder sonst für die Versicherungsanstalt von Wichtigkeit ist. Dazu gehört die Beschränkung von Umständen, welche den Verlust des Anspruchs (§ 17 des Gesetzes), die Entziehung (§ 47 des Gesetzes), das Ausbleiben der Rente (§ 48 des Gesetzes), deren Ueberweisung an Gemeinden, Armenverbände oder andere Berechtigten (§§ 24, 49 bis 51, 55 des Gesetzes), die Entschuldigungsverpflichtung von Trägern der Unfallversicherung (§§ 15 Absatz 2, 113 des Gesetzes) oder Dritten (§ 54 des Gesetzes) begründen.

Zu § 57, 1 und § 128 des Gesetzes.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen

(§§ 42 bis 44 des Gesetzes) ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde des Wohnortes oder letzten Beschäftigungsortes geltend zu machen, wobei sich die Benutzung der vom Vorstände der Versicherungsanstalt aufgestellten Formulare empfiehlt.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den bei ihr bez. durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingegangenen Antrag mit den zur Begründung erforderlichen Beweismitteln und sonstigen Verhandlungen dem Vorstände der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Zur Begründung des Anspruchs sind außer der letzten Quittungsart und den Bescheinigungen über die Aufrechnung der früheren Quittungsarten sowie etwaiger Bescheinigungen über die Beteiligung bei besonderen Kassenanstalten beizubringen:

- a) in Fällen des § 42 die handbesammlte Bescheinigung über die Bescheidung der auf die Beitragserstattung antragenden Versicherten,
- b) in Fällen des § 43 des Gesetzes der Bescheid oder eine Auskunft über Zahlung der Unfallrente bez. Ablehnung der Invalidenrente,
- c) in Fällen des § 44 des Gesetzes amtliche Bescheinigungen über die Ursache des Todes der versichert gewesenen Person und über das Familienverhältnis der auf Beitragserstattung antragenden Person zu ihr.

Zu § 103 des Gesetzes.

Für die Regierungsbezirke Bautzen, Dresden und Leipzig werden je ein Schiedsgericht am Sitze der Kreisoberamtsbehörde, in dem Regierungsbezirk Zwickau in seiner jetzigen Ausdehnung dagegen zwei Schiedsgerichte mit dem Sitze in Zwickau und in Chemnitz errichtet. Das Schiedsgericht in Zwickau umfasst die Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg und Zwickau mit den in diesen Bezirken gelegenen Städten mit Revierdirektors-Städteordnung; das Schiedsgericht in Chemnitz erstreckt sich auf die Bezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz, Jöhla, Glauchau und Marienberg, die Stadt Chemnitz und die übrigen in den vorgenannten Bezirken gelegenen Städte mit Revierdirektors-Städteordnung. Die Schiedsgerichte führen im Siegel das sächsische Landeswappen mit der Umschrift: Schiedsgericht für Invalidenversicherung unter Angabe des Sitzes.

Die Beaufsichtigung der Schiedsgerichte steht unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern dem Landes-Versicherungsamte zu.

Zu § 111 Absatz 3 des Gesetzes.

In Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamte bemerkt es bei der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1896.

Zu § 134 Absatz 1 und § 151 Ziffer 1; § 135 Absatz 2, § 136 und § 139 Absatz 1, § 158 und § 163 des Gesetzes.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungsarten erfolgt für diejenigen Versicherten, deren Beiträge durch Krankenkassen einzuziehen sind (§ 17 folgende), bei diesen Klassen, im Uebrigen bei den Gemeindebehörden.

Vorgelegte Dienstbelege (§ 137 des Gesetzes) dieser Stellen ist deren Aufsichtsbehörde.

Die im Absatz 1 genannten Stellen sind ferner beauftragt, die Gültigkeitsdauer von Quittungsarten durch Abstempelung zu verlängern (§ 135 Absatz 2 des Gesetzes; Ziffer 4 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungsarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899, Seite 607 des Reichsgesetzblattes und Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Entworfung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899, Seite 615 des Reichsgesetzblattes), sowie verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstückte Quittungsarten durch neue zu ersetzen (§ 136 und § 139 Absatz 1 des Gesetzes) und Verfügungen von Quittungsarten auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 158 des Gesetzes oder im Einverständnis mit den Beteiligten (Vorstand der Versicherungsanstalt, Arbeitgeber, Versicherter) gemäß § 163 des Gesetzes vorzunehmen.

Selbst bei Durchführung der Bestimmungen des § 135 Absatz 1, § 163 des Gesetzes oder in einer der Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt unterliegenden Sache (Anspruch auf Rentenbewilligung, Beitragserstattung, Uebernahme des Heilverfahrens u.) die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungsarten erforderlich wird, kann der Vorstand oder ein von diesem beauftragter Beamter der Versicherungsanstalt die Ausstellung, den Umtausch oder die Erneuerung von Quittungsarten vornehmen.

Zu § 148 Absatz 1 des Gesetzes.

Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Beitragsentrichtung und Markenverwendung von den versicherungspflichtigen Personen selbst gemäß § 144 des Gesetzes bewirkt oder einzelnen Arbeitgebern nach § 150 des Gesetzes gestattet wird, sind die Beiträge für alle nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Personen von deren Arbeit-

gebern für Rechnung der Versicherungsanstalt einzuziehen.

Die Einziehung liegt ob:  
1) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche einer reichs- oder landesgesetzlichen Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, [Fabrik-, Bau-, Innungs-, Krankenkasse, Knappschaftskasse, Gemeindefrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, vergleiche § 166 des Gesetzes) angehören, der betreffenden Krankenkasse,

2) für versicherungspflichtige Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehören, der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes.

Zu § 148 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes.

Die Gemeindebehörde kann die ihr nach § 17 Ziffer 2 zufallenden Obliegenheiten für alle oder für gewisse Klassen der versicherungspflichtigen Personen einer zur Beitragsentziehung im Gemeindebezirke zuständigen Krankenkasse übertragen. Ein derartiger Beschluss der Gemeindebehörde bedarf der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde und kann auch nur mit deren Genehmigung geändert werden.

Von dem zur Beitragszahlung verpflichteten Arbeitgeber kann die Uebertragung an diejenige Krankenkasse, von welcher die Beiträge für andere von ihm beschäftigte Personen eingezogen werden, verlangt werden; einem derartigen Verlangen ist im Falle der Zustimmung der Kasse von der Gemeindebehörde ohne Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigung stattzugeben.

Bei den gemäß § 10 der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69 folgende) erfolgten Uebertragungen hat es bis zu anderweiter Beschlussfassung der Gemeindebehörde zu bewenden.

Die Uebertragung ist für die Bestimmung der Lohnklasse (§ 34 des Gesetzes) ohne Einfluss. Neue Uebertragungen sind ebenso wie alle späteren Veränderungen von der Gemeindebehörde dem Vorstände der Versicherungsanstalt anzuzeigen, auch dem beteiligten Einzelstellen, Arbeitgebern und Versicherten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Zu § 148 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person bei der zuständigen Einzelstelle (§§ 17, 18) spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluss ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die Meldepflicht besteht für die Dauer des Arbeitsverhältnisses fort; sie trifft jeden Arbeitgeber, welcher den Versicherten in versicherungspflichtiger Weise beschäftigt. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht nur frei, wenn und solange er die ihm etwa nach § 150 des Gesetzes gestattete Beitragsentrichtung und Markenverwendung ordnungsmäßig bewirkt oder durch die Quittungsarten des Versicherten, durch Quittung oder andere Bescheinigung der Einzelstelle die ordnungsmäßige Versicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Meldungen, sowie über die Meldestelle trifft die Gemeindebehörde nach Gehör der mitbetheiligten Krankenkassen; hierbei ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, dass die erforderlichen Meldungen mit anderen den Arbeitgebern obliegenden Meldungen, insbesondere denjenigen für die Krankenversicherung unter Benutzung eines Formulars verbunden werden können.

Zu widerhandlungen gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochene Meldepflicht oder die auf Grund von Absatz 3 erlassenen Bestimmungen werden bez. nach § 179 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Zu § 148 Absatz 1 in Verbindung mit § 143 des Gesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 dieser Verordnung finden auf die durch Beschluss des Bundesrathes versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichsgesetzblatt Seite 395, 324 und 452) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beiträge für die erwähnten Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden und von ihnen die Meldungen zu bewirken sind, sofern nicht die Verpflichtungen des Arbeitgebers von dem Fabrikanten u. übernommen oder dem letzteren von der Verwaltungsbehörde auferlegt sind.

Zu § 148 letzter Absatz bez. § 145 des Gesetzes.

Die Beiträge für freiwillige Versicherung (§§ 14, 145 des Gesetzes) sind von denjenigen Personen, welche dieselbe eingehen, durch Einleihen von Marken